

TRAKTANDUM 13

ANTRÄGE UND GESCHÄFTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ANTRAGSTELLER: ZENTRALVORSTAND

ANTRAG 1: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.1 DER STATUTEN

ANTRAG 2: ÄNDERUNG STIMMRECHTE MITGLIEDVEREINE KAT. B GEMÄSS
VORGABEN WORLD AQUATICS

Gemäss Artikel 45 der Statuten wird dieser Antrag mit einem $\frac{2}{3}$ -Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Ungültige oder leere Stimmzettel oder andere Formen der Stimmenthaltung werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sind *kursiv in blauer Farbe* und die entfallenen Passagen in roter Farbe und unterstrichen gekennzeichnet.

SUPPLIERS



NOSERGROUP

PARTNERS



SWISSLOS



TRAKTANDUM 13.1

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ANTRAG 1: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.1 DER STATUTEN

Reglementsname:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz

Artikel 15.1, Absatz 1

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

Begründung:

Es gibt immer wieder Themen, bei denen sich der Verband nicht unabhängig zeigen kann, da sie den Sport allgemein oder Swiss Aquatics direkt betreffen. Bei diesen Themen konnte sich der Verband aufgrund der aktuellen Formulierung bereits jetzt engagieren. Die Formulierung „Parteilpolitik“ wurde von Swiss Olympic empfohlen, um sich künftig noch genauer abgrenzen zu können.

Antrag neue Fassung:

15.1 UNABHÄNGIGKEIT

Der SSCHV ist ungebunden und insbesondere in Fragen der *Parteilpolitik*, Religion und Ethnien unabhängig und frei von Vorurteilen.

Er kann sich bei politischen Themen engagieren, wenn die Interessen des Sports im Allgemeinen und/oder diejenigen des SSCHV betroffen sind.

Der SSCHV führt seine Geschäfte unabhängig und ohne unzulässige Einflussnahme durch Dritte oder der Regierung.

Datum: 5. März 2026

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Statutenänderungen.

TRAKTANDUM 13.2

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ÄNDERUNG STIMMRECHTE B-MITGLIEDER GEMÄSS AQUA

Reglementsname:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz

Artikel 22.1 / Anhang 1

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

Ausgangslage und Begründung:

World Aquatics hat in seinen Statuten festgelegt, wie seine Mitglieder das Stimmrecht an deren oberstem Entscheidungsorgan, der Delegiertenversammlung, zu regeln haben.

Die vorliegenden Regelungen stehen derzeit im Widerspruch zu den Vorgaben, die in unseren Statuten definiert sind. Im Jahr 2025 erfolgte seitens World Aquatics die Ablehnung der Statuten von Swiss Aquatics, wobei zusätzliche Verhandlungen keinen Erfolg brachten. World Aquatics fordert eine Anpassung der Stimmrechtsverteilung.

Eine Anpassung unserer Statuten, die unter anderem mit dem schwerwiegenden Entscheid einhergeht, dass Mitgliedervereine der Kategorie B künftig kein Stimmrecht mehr haben, ist dringend erforderlich und zwingend notwendig, um die Statuten des SSCHV wieder genehmigen zu lassen. Die Nichtbeachtung der Forderung von World Aquatics könnte weitreichende Konsequenzen haben, wie beispielsweise den Ausschluss von Swiss Aquatics aus dem Weltverband und damit von der Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften sowie an Klubwettkämpfen in den Ländern aller World Aquatics Mitglieder.

Gemäss den aktuell gültigen Statuten von World Aquatics müssen vorgesehene Statutenänderungen von Mitgliedverbänden vor dem Unterbreiten an die eigenen Mitglieder von der juristischen Abteilung von World Aquatics genehmigt werden. Der Prozess wurde durchgeführt und die Statuten wurden mit den vorliegenden Änderungen formell genehmigt.

Am Startrecht der Mitgliedervereine Kat. A ändert sich durch die Statutenänderung nichts. Auch ohne Stimmrecht, beispielsweise weil die Mindestanzahl an Lizenzen nicht erreicht wurden, hätte der Mitgliedverein Kat. A weiterhin Anspruch auf ein Startrecht an Wettkämpfen.

Antrag neue Fassung:

22.1 KATEGORIEN UND STIMM- UND WAHLRECHT

Mitgliederkategorien mit Stimmrecht und dem Recht zu wählen sind:

- a. Mitgliedvereine Kat. A;
- b. Mitgliedvereine Kat. B;
- c. Mitgliedverbände;
- d. Ehrenmitglieder.

Mitgliederkategorien ohne Stimmrecht und ohne Recht zu wählen sind:

- a. *Mitgliedervereine Kat. B;*
- b. Einzelmitglieder;
- c. Vereinsmitglieder.

Institutionen, die eine andere Rechtsform aufweisen als Vereine im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, können ebenso als Mitgliedverbände oder Mitgliedvereine aufgenommen werden.

ANHANG 1: STIMMRECHT UND RECHT ZU WÄHLEN

DELEGIERTENVERSAMMLUNG:

Mitgliedvereine Kat. A haben:

- a. je ein Recht, *vorausgesetzt*
 - a.a. *sie haben zum vergangenen 31. August mindestens 10 Wettkampflizenzen aller Sportbereiche (inkl. Tageslizenzen und Kids Liga Lizenzen) gelöst;*
 - a.b. *sie haben an nationalen Wettkämpfen teilgenommen (Wettkämpfe in der Schweiz, welche auf den Resultatplattformen von Swiss Aquatics aufgeführt werden).*
- b. ausserdem je nach der Anzahl der am vorangegangenen 31. August gültigen Jahreslizenzen aller Sportbereiche so viele Zusatzrechte, wie sich dies aus der untenstehenden Tabelle ergibt.

Mitgliedvereine Kat. B und Einzelmitglieder, *haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Recht zu wählen.*

Mitgliederverbände und Ehrenmitglieder, haben je ein Recht.

Vereinsmitglieder haben kein Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie werden durch ihren Verein an den Versammlungen des SSCHV vertreten.

Tabelle für die Zusatzrechte der Mitgliedvereine Kat. A

1	bis 10 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	1 Zusatzrecht;
11	bis 20 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	2 Zusatzrechte;
21	bis 30 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	3 Zusatzrechte;
31	bis 40 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	4 Zusatzrechte;
41	bis 60 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	5 Zusatzrechte;
61	bis 80 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	6 Zusatzrechte;
81	bis 100 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	7 Zusatzrechte;
101	bis 120 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	8 Zusatzrechte;
121	bis 150 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	9 Zusatzrechte;
Mehr	als 150 <u>Jahres</u> Lizenzen	=	10 Zusatzrechte.

Datum: 5. März 2026

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Statutenänderungen.